Förderrichtlinie betreffend die

Förderung der Verwendung von Kunststoffbeschlägen bei im Fiaker- und Pferdemietwagen-Fahrdienst verwendeten Pferden

1. Anwendungsbereich und Fördergegenstand:

- a. Diese Förderrichtlinie regelt die Gewährung von Förderungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung.
- b. Diese Förderrichtlinie gilt ausschließlich für Pferde, die im Fiaker- und Pferdemietwagen-Fahrdienst auf dem Gebiet der Gemeinde Wien eingesetzt werden.
- c. Fördergegenstand im Sinne dieser Förderrichtlinie ist die Verwendung von Kunststoffbeschlägen (ein an den Hufen von Pferden anzubringender Beschlag mit einer Kunststofflauffläche) bei im Fiaker- und Pferdemietwagen-Fahrdienst verwendeten Pferden, die eine möglichst geringe Asphaltabnutzung gewährleisten und nachweislich für die Verwendung im Fiaker- und Pferdemietwagen-Fahrdienst geeignet sind.
- d. Ziele dieser Förderrichtlinie sind:
 - die Abnutzung des Fahrbahnbelages durch im Fiaker- und Pferdemietwagen-Fahrdienst verwendete Pferde zu verringern und
 - durch die Förderung gelenksschonender Beschläge das Tierwohl zu erhöhen.
- e. Diese Förderrichterrichtlinie gilt für entsprechende Förderanträge ab 01.04.2024 bis 31.03.2028.
- f. Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Anspruch bzw. Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang der Stadt Wien bzw. der Wirtschaftskammer Wien wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet.
- g. Bei einmaliger oder mehrmaliger Gewährung einer Förderung entsteht kein Rechtsanspruch auf Wiederholung oder Fortsetzung einer Förderung.
- h. Die Gewährung einer Förderung ist nur bei Vorhandensein entsprechender Budgetmittel im jeweiligen Finanzjahr möglich.
- i. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Förderungsmissbrauch gemäß § 153b StGB strafbar ist. Die Gewährung einer Förderung ist ausgeschlossen, sofern die/der Förderwerber*in oder ein vertretungsbefugtes Organ wegen Förderungsmissbrauch rechtskräftig verurteilt wurde. Sofern eine solche rechtskräftige Verurteilung während des aufrechten Förderverhältnisses erfolgt, wird die Förderung widerrufen.
- j. Diese Förderrichtlinie gilt nicht für Förderungen, bei denen die Voraussetzungen für die Gewährung durch ein Gesetz, eine Verordnung oder eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG definiert sind.
- k. Ausdrücklich nicht gefördert werden:
 - Metallbeschläge mit oder ohne Hartmetallstiften,
 - · Beschläge mit Griffen und Stollen aus Metall,
 - Beschläge, die negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Pferde haben.
- I. Diese Förderrichtlinie gilt nicht für Förderungen aufgrund vertraglicher Verpflichtungen, die vor Geltungsbeginn dieser Förderrichtlinie eingegangen wurden.

2. <u>Fördernehmer*innen:</u>

Voraussetzung für die Stellung eines Förderantrages ist der Besitz einer aufrechten Konzession zum Betrieb eines Fiaker- und Pferdemietwagenunternehmens nach dem Gesetz über den Betrieb von Fiakerunternehmen und mit Pferden betriebenen Mietwagenunternehmen (Wiener Fiaker- und Pferdemietwagengesetz, LGBI. Nr. 57/2000 idgF). Antragsberechtigt sind sohin

· Natürliche Personen,

- Juristische Personen bzw.
- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften.

3. Förderart und Förderhöhe:

3.1. Förderart:

- a. Förderungen nach dieser Förderrichtlinie stellen Einzelförderungen dar.
- b. Eine Einzelförderung ist eine Förderung für ein zeitlich abgegrenztes und sachlich bestimmtes Vorhaben.

3.2. Förderhöhe:

- a. Die maximale jährliche Förderhöhe beträgt EUR 4.000,-- pro entsprechend beschlagenem Pferd. Pro Fördernehmer*in kann unter Berücksichtigung des beantragten Fördergegenstandes eine Förderung in der Höhe von maximal EUR 65.000,-- pro Jahr gewährt werden.
- b. Die Förderhöhe ergibt sich aus den Kosten (exkl. USt.) für die Verwendung von Beschlägen, welche den in dieser Richtlinie genannten Kriterien entsprechen. Dies umfasst die marktüblichen Kosten für die
 - Hufbeschläge,
 - Hufschmiede für das Beschlagen,
 - Ausstellung der tierärztlichen Gutachten unter Verwendung des beiliegenden Formulars durch eine/einen Veterinärmediziner*in.

3.3. Förderzeitraum

Eine Antragstellung ist ab 01.04.2024 möglich. Die Anrechnung der förderfähigen Kosten und somit der Abrechnungszeitraum beginnt mit Monatsersten – frühestens mit 01.04.2024 – jenes Monats, in welchem der Einreich- und Abwicklungsstelle ein vollständig und korrekt ausgefüllter Förderantrag sowie ein tierärztliches Gutachten gemäß *Beilage G* (siehe Punkt 5) für das betroffene Pferd vorliegt und endet nach längstens 36 Monaten, spätestens jedoch mit 31.12.2028.

Sollte zum Zeitpunkt der Antragstellung noch kein Gutachten gemäß Beilage G gegeben sein, kann der Antrag dennoch gestellt werden. In diesem Fall wird die Förderung für das beantragte Pferd für die/den Unternehmer*in – längstens 3 Monate ab Übermittlung des Förderantrags durch die Einreich- und Abwicklungsstelle – vorgehalten.

Mit der Übermittlung des Gutachtens gemäß Beilage G beginnt der oben angeführte Abrechnungszeitraum zu laufen, wobei auch in diesem Fall die Anrechnung der förderfähigen Kosten mit Monatsersten jenes Monats beginnt, in welchem bei der Einreich- und Abwicklungsstelle das Gutachten gemäß Beilage G für das betroffene Pferd eingegangen ist.

Die Möglichkeit der Antragstellung endet mit spätestens 31.03.2028 bzw. spätestens mit dem vorzeitigen Ausschöpfen des Gesamtfördertopfes.

4. Allgemeine Fördervoraussetzungen:

- a. Das Vorhaben ist förderwürdig (siehe Pkt. 4.1 Förderwürdigkeit).
- b. Es liegt kein Ausschlussgrund vor (siehe Pkt. 4.2 Ausschlussgründe).
- c. Die Durchführung des Vorhabens ist unter Berücksichtigung der Förderung finanziell gesichert.

4.1. Förderwürdigkeit:

Die Förderwürdigkeit ist gegeben, weil durch die Verwendung von Kunststoffbeschlägen bei im Fiaker- und Pferdemietwagen-Fahrdienst verwendeten Pferden die Abnutzung von Fahrbahnbelägen im Gemeindegebiet der Stadt Wien infolge der Nutzung durch Fiakerpferde verringert sowie das Tierwohl der Fiakerpferde erhöht wird.

4.2. Ausschlussgründe:

- a. Förderwerber*innen sind von einer Förderung ausgeschlossen, sofern über sie bzw. ihr Vermögen im Zeitpunkt der Antragstellung ein Insolvenzverfahren anhängig ist oder ein solches mangels kostendeckendem Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet oder aufgehoben wurde und der Zeitraum, in dem in die Insolvenzdatei Einsicht in den genannten Insolvenzfall gewährt wird, noch nicht abgelaufen ist.
- b. Förderwerber*innen sind von einer Förderung ausgeschlossen, sofern im Zeitpunkt der Antragstellung eine Verurteilung wegen Förderungsmissbrauch gemäß § 153b StGB vorliegt und die Auskunft im Strafregister darüber nicht beschränkt ist (§ 6 Tilgungsgesetz 1972).
- c. Förderwerber*innen sind von einer Förderung ausgeschlossen, sofern sie an der Abwicklung der Förderung maßgebend beteiligt sind bzw. sein können.
- d. Förderwerber*innen sind von einer Förderung ausgeschlossen, sofern sie Einsicht in bzw. die Vorlage von Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung der Förderwürdigkeit notwendig sind, verweigern oder wissentlich unzutreffende Auskünfte erteilen.
- e. Förderwerber*innen sind von einer Förderung ausgeschlossen, sofern der Förderzweck offensichtlich nicht erreicht werden kann.

Auch andere Rechtsträger als natürliche Personen sind von der Förderung ausgeschlossen, wenn ein vertretungsbefugtes Organ die unter lit. a, b, c, d oder e angeführten Ausschlussgründe verwirklicht (z.B. Geschäftsführer*in einer GmbH, Vorstandsmitglied eines Vereins).

5. Sonstige Fördervoraussetzungen:

Folgende Kriterien gelten für die Gewährung einer Förderung bei Verwendung von Kunststoffbeschlägen:

a) Eigenschaften des Beschlages

- Es werden nur Hufbeschläge gefördert, welche von der Veterinärmedizinischen Universität Wien bzw. von einer/einem Fachtierärzt*in für Pferde für die Verwendung im Fiaker- und Pferdemietwagenfahrdienst als geeignet eingestuft werden.
- Ebenso werden Hufbeschläge gefördert, über welche ein positives Gutachten einer hierfür befugten Stelle (z.B. Veterinärmedizinische Universität Wien, gerichtlich beeidete Sachverständige bzw. gerichtlich beeideter Sachverständiger für dieses Fachgebiet) zumindest zu folgenden Kriterien vorliegt:
 - Sicherheit der Anwendung (Stabilität des Beschlags in neuem und abgenutztem Zustand, Rutschen des Pferdes mit dem Beschlag),
 - Anpassungsmöglichkeiten oder passende Größen der Beschläge für die Hufform;
 Veränderung der Hufwand, wenn diese Beschlagsart wiederholt aufgenagelt wird.
- Der verwendete Hufbeschlag darf keine Hartmetallstifte sowie keine Griffe und Stollen aus Metall aufweisen. Nägel zur Befestigung des Hufbeschlages sind hiervon ausgenommen.
- Der Hufbeschlag kann geklebt, gesteckt, geschraubt oder genagelt sein.
- Die Kontaktfläche des Hufbeschlages zur Fahrbahn muss zu Nutzungsbeginn (d.h. unmittelbar nach dem Beschlagen) g\u00e4nzlich aus Kunststoff bestehen. N\u00e4gel zur Befestigung des Hufbeschlages sind hiervon ausgenommen.
 - Sobald die Kontaktfläche zum Fahrbahnbelag zu weniger als 80% aus Kunststoff besteht, ist der Hufbeschlag zu wechseln.

b) Mindesteinsatz der entsprechend beschlagenen, geförderten Pferde

Die/Der Förderwerber*in sind verpflichtet, die entsprechend beschlagenen Pferde zumindest an 10 Tagen pro Monat (Einsatz von zumindest 6 Stunden pro Tag) bzw. 100 Stunden pro Monat des laufenden Kalenderjahres unter Berücksichtigung und Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen im Fiaker-Fahrdienst auf Wiener Gemeindegebiet einzusetzen.

b) Kriterien zur Umstellung auf und Verwendung von Kunststoffbeschlägen

- Ein allfällig durchgeführter erstmaliger Wechsel von Metallbeschläge auf Beschläge aus Kunststoff sowie die Einsatztauglichkeit des Pferdes ist durch ein tierärztliches Gutachten zu dokumentieren. Die Mindestinhalte sind in dem Musterformular gemäß Beilage G enthalten.
- Es müssen alle 4 Hufe eines Pferdes mit Kunststoffbeschläge versehen sein.
- Der verwendete Kunststoffbeschlag muss eine ausreichende Sicherheit gegen Sturz und Rutschen dieses Pferdes gewährleisten.
- Die zur Anwendung gebrachten Beschläge dürfen bei diesem Pferd keine orthopädischen Schäden hervorrufen, welche über das übliche Maß bei üblicher Nutzung von Fiakerpferden hinausgehen.

Veterinärmedizinische Begleitung, Kontrolle und Tierwohl

- Alle 6 Monate hat eine Kontrolle des Pferdes durch eine/einen Veterinärmediziner*in zu erfolgen. Hierbei ist ein tierärztliches Gutachten gemäß *Beilage G* zu erstellen.
- Die Fördergeberin behält sich vor, stichprobenartige, nicht angekündigte Überprüfungen der Pferde vorzunehmen. Hierbei muss der Fördergeberin der Zugang zu den Stallungen während der Betriebszeiten sowie eine jederzeitige Überprüfung auf den Standplätzen ermöglicht werden.
- Die Fördergeberin behält sich vor, eine veterinärmedizinische Begleitung zur Beurteilung der Auswirkungen des Kunststoffbeschlages im Einsatz auf das Pferd durch Dritte in Form einer Studie durchzuführen. Die/Der Fördernehmer*in hat eine allfällige Studie in einem zumutbaren Maße zuzulassen.

6. Förderbare bzw. nicht förderbare Kosten:

- a. Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang stehen.
- b. Die Kosten werden in dem Ausmaß gefördert, das zur Erreichung des Förderzwecks unbedingt erforderlich ist.
- c. Wenn die/der Förderwerber*in vorsteuerabzugsberechtigt ist, werden ausschließlich Nettobeträge als förderbare Kosten anerkannt.
- d. Wenn die/der Förderwerber*in nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, können Bruttobeträge als förderbare Kosten anerkannt werden.
- e. Entgangene Gewinne sind nicht förderbar.

7. Ablauf der Fördergewährung (Förderabwicklung):

7.1. Der Förderung wird in zwei Schritten abgewickelt

7.1.1. <u>Förderantrag:</u>

- a. Die Förderung kann ausschließlich im Internet unter www.wko.at/wien/fiakerfoerderung beantragt werden und folgende Punkte beinhalten:
- b. vollständig und korrekt ausgefüllter Online-Förderantrag,
- c. Kopie des amtlich gültigen Lichtbildausweises der/des Antragsteller*in bzw. der vertretungsbefugten Organe der antragstellenden juristischen Person bzw. der eingetragenen Personengesellschaft
- d. Unvollständige Förderanträge werden nicht berücksichtigt oder zur Verbesserung zurückgestellt. Eine etwaige vorzunehmende Verbesserung hat innerhalb der Einreich- und Abwicklungsstelle gesetzten Frist ab Aufforderung zu erfolgen.
- e. Die/Der Förderwerber*in oder das vertretungsbefugte Organ hat gleichzeitig mit der Einbringung des Förderantrags rechtsverbindlich zu erklären, dass
- f. kein Ausschlussgrund vorliegt,
- g. sie bzw. er die Haftung gemäß § 9 Abs. 1 des Wiener Antidiskriminierungsgesetzes, LGBI für Wien, Nr. 35/2004 idgF, übernimmt,
- h. sie bzw. er die Förderrichtlinie zur Kenntnis nimmt und als Bestandteil des Fördervertrages akzeptiert,
- i. sämtliche im Förderantrag gemachte Angaben richtig und vollständig sind

7.1.2. Antrag auf Auszahlung der Förderung:

- j. Der Antrag auf Auszahlung der Förderung kann für jedes Pferd einzeln, aber auch für bis zu max. 16 Pferden pro Betrieb gleichzeitig erfolgen, wenn die jeweiligen Kosten und die jeweiligen tierärztlichen Gutachten dem jeweiligen Pferd zugeordnet werden können.
- k. Der Antrag auf Auszahlung der Förderung hat spätestens drei Monate nach dem erstmalig durchgeführten entsprechenden Beschlag zu erfolgen, widrigenfalls eine rückwirkende Gewährung der Förderung nicht mehr möglich ist. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einlangens berücksichtigt.
- I. Der Antrag auf Auszahlung der Förderung, der mittels E-Mail mit dem Betreff: Fiaker-Förderung-Plastikhufe an <u>foerderservice@wkw.at</u> erfolgen muss, muss den Namen/die Namen und die Mikrochipnummer(n) des/der betroffenen Pferde(s) und folgende Unterlagen enthalten:
 - Rechnung über den Erwerb der entsprechenden förderbaren Beschläge, wobei auch ein Vorrat von max. 12 Beschläge pro Pferd/pro Jahr in Rechnung gestellt werden kann. Der Nachweis der Verwendung der angeschafften Beschläge muss über eine Auflistung der Namen der beschlagenen Pferde und die Anzahl der verwendeten Hufe nachgewiesen werden, wenn die Hufe nicht von einem befugten Hufschmied beschlagen werden.
 - o Nachweis über allenfalls bereits erfolgte Einsätze der entsprechend beschlagenen Pferde,
 - Tierärztliches Gutachten gemäß Beilage G (siehe hierzu auch Punkt 3.3). inkl. Name und Mikrochipnummer des/der jeweiligen Pferde(s)
- m. Eine Antragstellung auf Auszahlung der Förderung kann erstmalig 3 Monate nach der Erstbeschlagung und danach im 3 Monats Rhythmus erfolgen, wobei in den Monaten 6, 12,18 und 24 nach der Erstbeschlagung, auch ein tierärztliches Gutachten gemäß Beilage G beizubringen ist.

7.2. Prüfung und Bewertung des Förderantrags:

Die Einreich- und Abwicklungsstelle überprüft die Angaben, Unterlagen und Nachweise auf Vollständigkeit, Förderwürdigkeit und Plausibilität.

Die Bewertung von Förderanträgen erfolgt auf Basis der elektronisch vorliegenden Antragsunterlagen. Davon unbenommen kann die Einreich- und Abwicklungsstelle erforderlichenfalls die/den Förderwerber*in auffordern, sich ergänzend zu den vorliegenden Antragsunterlagen schriftlich zu äußern.

Die Vollständigkeit des Förderantrags liegt in der Verantwortung der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers. Sollten erforderliche Unterlagen nicht innerhalb der von der Einreich- und Abwicklungsstelle gesetzten Frist nach Einreichung und erfolgter Aufforderung zur Nachreichung bei der Einreich- und Abwicklungsstelle eingebracht werden, gilt der Antrag als zurückgezogen. Fehlende oder unvollständige Angaben können von der Einreich- und Abwicklungsstelle telefonisch oder schriftlich nachgefordert werden.

Unterlagen, die in Papierform eingereicht werden, können nicht retourniert werden.

Der jeweilige Antrag wird nach dem Datum des vollständigen Antragseingangs bearbeitet.

7.3. Fördergewährung/Ablehnung, Förderbedingungen

7.3.1. Förderzusage/Ablehnung:

Der/Die Antragsteller*in erhält die Mitteilung über die Entscheidung (Förderzusage /Ablehnung) und allfällige Bedingungen für die Gewährung einer Förderung schriftlich durch die Einreich- und Abwicklungsstelle. Die im Falle der Förderzusage darin genannten Förderbeträge sind stets Maximalbeträge. Im Fall einer Ablehnung des Antrags werden die Gründe für die Ablehnung erläutert.

Wurde die Gewährung der Förderung mit Bedingungen ausgesprochen, so müssen diese Bedingungen vor einer Auszahlung von Fördermitteln von der/dem Förderwerber*in erfüllt und deren Erfüllung nachgewiesen werden.

7.3.2. Fördervertrag:

- a. Für Höhe und Umfang der Förderung sind insbesondere die vorhandenen Budgetmittel maßgebend.
- b. Der Fördervertrag kommt mit der schriftlichen Zusage durch die Einreich- und Abwicklungsstelle zustande.
- c. Die Förderrichtlinie bildet einen integrierenden Bestandteil des Fördervertrages.

7.4. <u>De-minimis-Beihilfe</u>

Förderungen dieses Programms basieren beihilferechtlich auf der De-minimis-Verordnung. Es kommt somit folgende beihilferechtliche Grundlage in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung:

Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

Die/Der Förderwerber*in hat somit die geltenden Fördergrenzen im Rahmen der De-minimis-Verordnung zu beachten und bei Antragstellung der Einreich- und Abwicklungsstelle eine entsprechende Auskunft über beantragte (noch nicht gewährte) und/oder gewährte De-minimis-Beihilfen zu erteilen. Sollte die Deminimis-Verordnung nicht über 2023 verlängert werden, muss die Förderrichtlinie den neuen rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden.

8. <u>Förderbedingungen:</u>

- a. Die/Der Fördernehmer*in hat die Fördermittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen.
- b. Rabatte, Skonti und dergleichen sind bestmöglich in Anspruch zu nehmen.
- c. Insichgeschäfte von vertretungsbefugten Organen der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers sind nicht zulässig.
- d. Die/Der Fördernehmer*in hat der Einreich- und Abwicklungsstelle folgende Umstände unverzüglich schriftlich bekannt zu geben:
 - i. Änderungen des geförderten Vorhabens
 - ii. Verzögerungen bei der Durchführung des geförderten Vorhabens
 - iii. die Unmöglichkeit, das geförderte Vorhaben durchzuführen
 - iv. Änderungen der Rechtsform, der verantwortlichen Personen, der Adresse und der Bankverbindung
 - v. allfällige Exekutionsführungen
 - vi. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens

Bei diesen Umständen kann die Einreich- und Abwicklungsstelle neue Bedingungen und Auflagen vorschreiben. Bei schwerwiegenden Umständen kann die Einreich- und Abwicklungsstelle die Förderung widerrufen und die Rückzahlung der Fördermittel verlangen. Nachteilige Auswirkungen gehen zu Lasten der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers. Dies gilt auch, wenn die oben angeführten Umstände nicht schriftlich bekannt gegeben werden.

- e. Die Durchführung des geförderten Vorhabens ist entsprechend den Vorgaben in der Förderrichtlinie bzw. im Fördervertrag vollständig, fristgerecht und schriftlich nachzuweisen.
- f. Die/Der Fördernehmer*in muss alle Aufzeichnungen (Bücher, Gutachten und Belege), die für die Gewährung und Auszahlung einer Förderung nach dieser Richtlinie notwendig sind, führen. Diese sind gemeinsam mit den Belegen 7 Jahre nach der Auszahlung der Förderung aufzubewahren. Auf Verlangen

der Einreich- und Abwicklungsstelle, des Stadtrechnungshofs Wien, des Rechnungshofs, der Organe der EU oder sonstigen von der Stadt Wien beauftragten Stellen, ist Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren, die Besichtigung vor Ort zu gestatten und sind erforderliche Auskünfte zu erteilen. Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. In diesem Fall ist die/der Fördernehmer*in verpflichtet, auf ihre/seine Kosten alle notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, um Bücher, Belege und sonstige Unterlagen dauerhaft lesbar zu machen oder diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

- g. Die/Der Fördernehmer*in ist verpflichtet, der Einreich- und Abwicklungsstelle bis zur Endabrechnung bzw. Schlusszahlung mitzuteilen, welche sonstigen Förderungen für dasselbe Vorhaben, wenn auch mit unterschiedlicher Zweckwidmung, aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln ihr bzw. ihm seit Einbringung des Förderantrags gewährt wurden bzw. um welche diesbezüglichen anderen Förderungen sie bzw. er seitdem angesucht hat.
- h. Die/Der Fördernehmer*in muss das Verbot der Diskriminierung (§ 2) und Benachteiligung (§ 4 Abs. 3) beachten und im Zeitpunkt des Förderantrags die Haftungsübernahme gemäß § 9 Abs. 1 des Wiener Antidiskriminierungsgesetzes, LGBI für Wien Nr. 35/2004 idgF, erklären.
- i. Gewährte Fördermittel dürfen nicht abgetreten, angewiesen (§ 1400 ABGB) oder verpfändet werden.
- j. Die/Der Fördernehmer*in ist verpflichtet, im Falle eines Widerrufes und einer Rückforderung den gesamten Förderbetrag bzw. einen Teilbetrag innerhalb einer seitens der Einreich- und Abwicklungsstelle festgelegten Frist auf das Konto der Einreich- und Abwicklungsstelle zurückzahlen.
- k. Für alle aus Gründen der Nichtzuerkennung, des Widerrufes oder der Verpflichtung zur Rückzahlung einer Förderung entstehenden Nachteile wird die Wirtschaftskammer Wien und die Stadt Wien seitens der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers schad- und klaglos gehalten.
- I. Für die von dem/der Fördernehmer*in verursachten Schäden, welcher Art auch immer, haftet jene bzw. jener gegenüber der/dem Geschädigten. Auch diesbezüglich ist die Wirtschaftskammer Wien und die Stadt Wien gegenüber Ansprüchen Dritter seitens der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers schadund klaglos zu halten.
- m. Sämtliche Vereinbarungen sowie das Abgehen von (einzelnen) Förderbedingungen bedürfen der Schriftlichkeit. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmungen kann nur schriftlich erfolgen.
- n. Es gilt österreichisches Recht. Für Rechtsstreitigkeiten aus der Förderangelegenheit sind die sachlich zuständigen Gerichte am Sitz der Einreich- und Abwicklungsstelle ausschließlich zuständig.
- o. Die/Der Fördernehmer*in ist verpflichtet, im Falle von nicht widmungsgemäß verbrauchten Fördermitteln diese der von der Einreich- und Abwicklungsstelle gesetzten Frist auf das Konto der Einreich- und Abwicklungsstelle zurückzuzahlen.

9. Auszahlung:

- a. Der gewährte Förderbetrag wird erst nach dem rechtsgültigen Zustandekommen des Fördervertrages ausbezahlt.
- b. Die Förderung wird für jedes Pferd ausbezahlt, welches gemäß diesen Richtlinien beschlagen und eingesetzt wird. Die Auszahlung erfolgt halbjährlich nach positiver Prüfung der gemäß Punkt 10.1.a. dieser Richtlinie zu übermittelnden Unterlagen.
- c. Die Förderung wird nur unbar an die im Förderantrag bekannt gegebene Bankverbindung ausbezahlt. Änderungen der Bankverbindung sind der Einreich- und Abwicklungsstelle unverzüglich und schriftlich mitzuteilen, andernfalls die Überweisung an das im Förderantrag angeführte Konto für die Wirtschaftskammer Wien und die Stadt Wien schuldbefreiende Wirkung nach sich zieht.
- d. Solange Abrechnungen bisheriger Förderungen nicht ordnungsgemäß vorgelegt wurden, wird keine neuerliche Förderung ausbezahlt.
- e. Die Einreich- und Abwicklungsstelle kann die Auszahlung einer Förderung aufschieben und/oder einstellen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens nicht gewährleistet

- erscheint. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Förderziel/der Förderzweck offensichtlich nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.
- f. Eigene Forderungen der Fördergeberin Stadt Wien gegen die/den Fördernehmer*in können jederzeit mit der Förderung gegenverrechnet werden. Ist eine Förderung gewährt worden und gibt es gleichzeitig eine offene Forderung der Fördergeberin, kann die Förderung erst ausbezahlt werden, wenn die offenen Forderungen beglichen sind bzw. ergeht seitens der Fördergeberin eine Aufrechnungserklärung an die Fördernehmerin bzw. den Fördernehmer. Die Verwendung der Fördermittel muss trotzdem in vollem Umfang der gewährten Förderhöhe nachgewiesen werden.

10. Abrechnung und Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung:

10.1. Förderabwicklung:

- a. Binnen einer Frist von 2 Monaten nach Übermittlung des Fördervertrages durch die Einreich- und Abwicklungsstelle hat eine erstmalige Umstellung auf förderbare Kunststoffbeschläge zu erfolgen. Hierbei ist ein tierärztliches Gutachten gemäß *Beilage G* je Pferd zu erbringen.
- b. Binnen einer Frist von 2 Monaten nach Übermittlung des Fördervertrages durch die Einreich- und Abwicklungsstelle hat sofern das Pferd bereits mit Kunststoffbeschlägen versehen ist ein tierärztliches Gutachten gemäß *Beilage G* je Pferd zu erbringen.
- c. Alle 6 Monate sind folgende Unterlagen als Nachweis einer zweckmäßigen Verwendung der Förderung der Einreich- und Abwicklungsstelle zu übermitteln:
 - i. Rechnungen über die in diesem Zeitraum erworbenen förderbaren Beschläge
 - ii. Rechnungen eines befugten Hufschmiedes, der die o.a. Beschläge anbrachte inkl. Name und Mikrochipnummer des jeweiligen Pferdes
 - iii. Fahrtenbücher (gemäß § 12 Abs. 1 Wiener Fiaker- und Pferdemietwagengesetz) der Pferde, für die eine Förderung gewährt wurde und aus denen der entsprechende Einsatz des Pferdes im entsprechenden Förderzeitraum nachvollzogen werden kann
 - iv. Aktuelles (nicht älter als zwei Monate) tierärztliches Gutachten gemäß Beilage G.
- d. Bei einer allfälligen Rechtsnachfolge verpflichtet sich die/der Fördernehmer*in sämtliche aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten auf die/den Rechtsnachnachfolger*in zu übertragen.

10.2. Verwendungsnachweis:

- a. Für den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Förderung sind folgende Abrechnungsunterlagen (Verwendungsnachweise) an die Einreich- und Abwicklungsstelle unter Angabe der Geschäftszahl zu übermitteln:
 - 1. Zahlenmäßiger Nachweis:

Der zahlenmäßige Nachweis hat sämtliche mit der geförderten Maßnahme in Zusammenhang stehenden Ausgaben zu umfassen.

- i. <u>Hinweis:</u> Die Einreich- und Abwicklungsstelle behält sich vor, stichprobenartige Belegkontrollen durchzuführen. Diese können entweder nach vorheriger Terminvereinbarung durch eine Kontrolle vor Ort oder durch Prüfung von ausgewählten und angeforderten Belegen erfolgen.
- ii. Wenn die/der Fördernehmer*in für denselben Fördergegenstand auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt hat oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten hat, sind auch diese anzuführen.
- b. Die/Der Fördernehmer*in muss auf Verlangen weitere Nachweise vorlegen, wenn dies aus Sicht der Einreich- und Abwicklungsstelle zur Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung erforderlich ist.
- c. Wenn die/der Fördernehmer*in die Frist für die Abrechnung bzw. sonst vereinbarte Fristen nicht einhalten kann, muss schriftlich ein Grund dafür angegeben und eine Fristverlängerung beantragt werden. Eine Fristerstreckung durch die Einreich- und Abwicklungsstelle ist in begründeten Fällen zulässig. Bei einer nicht fristgerechten Vorlage von Verwendungsnachweisen kann die Einreich- und Abwicklungsstelle die Förderung ganz oder teilweise widerrufen.

d. Im Falle von Unklarheiten kann die Einreich- und Abwicklungsstelle jederzeit die Durchführung eines Gespräches verlangen. Leistet die/der Fördernehmer*in einer solchen Einladung keine Folge, gilt der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel als nicht erbracht.

11. Widerruf und Rückforderung:

Bei Vorliegen folgender Widerrufsgründe kann die Einreich- und Abwicklungsstelle die Förderung ganz oder teilweise widerrufen und rückfordern:

- a. Die Einreich- und Abwicklungsstelle wurde über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert.
- b. Die/Der Fördernehmer*in kommt ihren bzw. seinen Verpflichtungen sowie der Auskunfts- und Nachweispflicht nicht nach.
- c. Die/Der Fördernehmer*in be- oder verhindert Kontrollmaßnahmen wie Kontrollen der Einreich- und Abwicklungsstelle oder sonstigen von der Einreich- und Abwicklungsstelle beauftragten Stellen, Kontrollen durch den Stadtrechnungshof, den Rechnungshof und/oder Organe der Europäischen Union.
- d. Fördermittel wurden ganz oder teilweise zweckwidrig verwendet.
- e. Ereignisse, die die Durchführung des geförderten Vorhabens bzw. die Erreichung des Förderzweckes unmöglich machen, wurden seitens der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers nicht unverzüglich gemeldet. Die Meldung muss jedenfalls erfolgen, bevor eine Kontrolle stattfindet oder angekündigt wird.
- f. Das geförderte Vorhaben kann nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, oder wurde nicht durchgeführt.
- g. Ein gefördertes Pferd wird nicht (mehr) entsprechend beschlagen oder nicht (mehr) entsprechend den Förderrichtlinien eingesetzt.

In besonders berücksichtigungswürdigen, sachlich begründeten Fällen (z.B. Krankheit des geförderten Pferdes) kann jedoch von einem Widerruf bzw. einer Rückzahlungsverpflichtung seitens der Einreich- und Abwicklungsstelle abgesehen werden.

Im Falle eines gänzlichen oder teilweisen Widerrufes der Förderung durch die Einreich- und Abwicklungsstelle besteht kein Anspruch (mehr) auf noch nicht ausbezahlte Fördermittel.

Wurde die Förderung bzw. ein Teilbetrag bereits ausbezahlt, ist die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer verpflichtet, im Falle einer Rückforderung den rückgeforderten Betrag innerhalb einer seitens der Einreichund Abwicklungsstelle festgelegten angemessenen Frist auf das Konto der Einreich- und Abwicklungsstelle zurückzuzahlen. Im Falle des Verzuges sind darüber hinaus Verzugszinsen in der Höhe von 4 % zu bezahlen. Die Einreich- und Abwicklungsstelle berücksichtigt bei der Höhe der Rückforderung insbesondere Folgendes:

- a. Ob die Förderung gänzlich oder teilweise widerrufen wurde,
- b. den Schweregrad des Widerrufsgrundes,
- c. das Ausmaß des Verschuldens der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers am Widerrufsgrund.

12. Datenschutzrechtliche Hinweise:

- a. Die/Der Förderwerber*in nimmt zur Kenntnis, dass die Einreich- und Abwicklungsstelle als datenschutzrechtliche Verantwortliche berechtigt ist,
 - i. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten gemäß Art 6 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO), ABI Nr. L 119 vom 4.5.2016 S 1 zu verarbeiten, soweit dies für den Abschluss und die Abwicklung des Fördervertrages und für Kontrollzwecke erforderlich ist;
 - ii. die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr bzw. ihm

selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Förderdienststellen oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen (§ 3 Wiener Fördertransparenzgesetz, LGBl für Wien Nr. 35/2021 idgF);

- iii. Transparenzportalabfragen durchzuführen sowie die Förderung und damit im Zusammenhang stehende personenbezogene Daten (vgl. § 25 TDBG 2012) an den Bundesminister für Finanzen zum Zwecke der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank zu übermitteln (§ 7 Wiener Fördertransparenzgesetz, LGBI für Wien Nr. 35/2021 idgF);
- iv. die erhaltene Förderung und damit im Zusammenhang stehende personenbezogene Daten (Name/Bezeichnung, Postleitzahl, Fördergegenstand sowie ausbezahlter Förderbetrag) in einem Förderbericht zu veröffentlichen (§ 5 Wiener Fördertransparenzgesetz, LGBI für Wien Nr. 35/2021 idgF).
- b. Die/Der Fördernehmer*in nimmt weiters zur Kenntnis, dass personenbezogene Daten im Anlassfall an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Stadtrechnungshofes und der Europäischen Union übermittelt werden.
- c. Die/Der Fördernehmer*in bestätigt, dass die Offenlegung von Daten anderer beteiligter natürlicher Personen gegenüber der Einreich- und Abwicklungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen Personen von dieser bzw. diesem über die Datenverarbeitung informiert werden oder wurden.
- d. Die Betroffenen haben das Recht, (i) von den Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden, und sofern dies der Fall ist, Auskunft darüber zu erhalten, (ii) eine Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen sowie (iii) unter gewissen Voraussetzungen die Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen.
- e. Weiters haben die Betroffenen das Recht, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen. Im Falle eines solchen Widerspruchs werden die Verantwortlichen die Daten nicht mehr weiterverarbeiten, es sei denn (i) sie kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen oder (ii) die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
- f. Betroffene sind auch berechtigt, von den Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, falls (i) sie die Richtigkeit der sie betreffenden Daten bestreiten, und zwar für eine Dauer, die es den Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit zu überprüfen, (ii) die Verarbeitung unrechtmäßig ist und sie eine Löschung ablehnen und stattdessen die Einschränkung verlangen, (iii) die Verantwortlichen ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, sie aber der Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen bedürfen, oder (iv) sie der Verarbeitung widersprochen haben und die Entscheidung in Bezug auf die zugrundeliegenden Aspekte ausständig ist.
- g. Weiters können die Betroffenen unter bestimmten Voraussetzungen verlangen, sie betreffende personenbezogene Daten, die sie den Verantwortlichen bereitgestellt haben, zu erhalten und die Verantwortlichen mit der direkten Übermittlung dieser Daten an einen Dritten beauftragen.
- h. Die Informationen gemäß Art 13/Art 14 DSGVO werden im Internet bereitgehalten: https://www.wko.at/datenschutzerklaerung

13. Einreich- und Abwicklungsstelle

Einreich- und Abwicklungsstelle: Wirtschaftskammer Wien, Wirtschaftsservice/Förderservice, Straße der Wiener Wirtschaft 1, 1020 Wien Der Online-Förderantrag sowie alle Voraussetzungen und Details sind verfügbar unter www.wko.at/wien/fiakerfoerderung

Die Förderaktion wird aus den Mitteln der Stadt Wien finanziert. Weitere Informationen sind unter der o.g. Internetadresse erhältlich.